

**Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen
nach dem Infektionsschutzgesetz sowie
der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung
Vom 14. Dezember 2021**

Aufgrund des § 28c Satz 5, des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a und des § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), und des § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und des § 88 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1
Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und
zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz**

Die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 369), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. § 13 Abs. 6 Satz 1 und 2 IfSG für die Entgegennahme der Daten der Mortalitäts-surveillance und deren Übermittlung an das Robert Koch-Institut,“

b) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 5a und 5b eingefügt:

„5a. § 28b Abs. 3 IfSG für

a) das Verlangen von Auskünften nach Satz 6 von Arbeitgebern sowie von Leitungen von Einrichtungen und Unternehmen nach § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG, die zur Durchführung der Überwachungsaufgaben erforderlich sind, soweit keine Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 5a dieser Verordnung vorliegt,

b) die Entgegennahme der Angaben nach Satz 7,

c) die Anforderung und Entgegennahme der Angaben nach Satz 8.

5b. § 28b Abs. 4 Satz 3 IfSG für die Überwachung des Vollzugs der Verpflichtung

a) der Arbeitgeber nach § 28b Abs. 4 Satz 1 IfSG, den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten die Ausführung dieser Tätigkeiten in deren Wohnung anzubieten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen,

b) der Beschäftigten nach § 28b Abs. 4 Satz 2 IfSG, das Angebot nach § 28b Abs. 4 Satz 1 IfSG anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen,“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut des Absatzes 1 wird die Angabe „(1)“ vorangestellt.

- b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. § 28 IfSG für
- a) die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und 2,
 - b) die Überwachung des Vollzuges von Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2,“
- c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
- „5a. § 28b Abs. 3 Satz 6 IfSG für das Verlangen von Auskünften von Leitungen von Einrichtungen und Unternehmen nach § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG, die zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach § 28b Abs. 3 Satz 6 in Verbindung mit Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 IfSG erforderlich sind, soweit es sich um Besucher handelt,“
- d) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
- „10. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5 sowie Abs. 2 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. f Doppelbuchst. cc und Nr. 2, Satz 3 sowie Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b, § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2, § 9 Abs. 1 Satz 3 sowie 4 oder § 11 Abs. 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchst. e wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. das Landesamt für Verbraucherschutz bei Zuwiderhandlungen gegen § 28b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 oder 2 IfSG; dies gilt nicht für Besucher nach § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG,“
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
4. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 28c Satz 3 IfSG in Verbindung mit § 11 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 28c Satz 4 IfSG in Verbindung mit § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung

In § 27 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 565) wird die Angabe „15. Dezember 2021“ durch die Angabe „21. Dezember 2021“ ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2021 in Kraft.

Erfurt, den 14. 12. 2021


Der Ministerpräsident

Die Landesregierung


Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie